Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1,
Louis Lösche,
Katharinenstr. 28 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 290. Donnerstag den 17. October 1889. 83. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

die Anmeldung zur Kirchenvorstandswahl in der Thomaskirchgemeinde betreffend.

Nach Ablauf ihrer Amtsdauer scheiden aus dem Kirchenvorstande der Thomasgemeinde demnächst folgende Herren aus: Landgerichtsdirector Dr. **Hagen**, Schlossermeister **Oehler**, Geheimer Regierungsrath Freiherr **von Seckendorff**, Kaufmann **O. Weickert**, Justizrath Dr. **Schill**. Mit Ausnahme des Letztgenannten, welcher im Lutherkirchspiel seine Wohnung hat, sind dieselben wieder wählbar.

Ferner ist die Stelle des aus der Thomasgemeinde verzogenen Herrn Professor Dr. **von Zahn**, dessen Amtsdauer gleichfalls mit diesem Jahre zu Ende gegangen wäre, wieder zu besetzen.

Endlich scheiden in Folge der Abtrennung des Lutherkirchspiels, innerhalb dessen sie wohnen, aus die Herren: Dr. **Carl Günther**, Reichsgerichtsrath **Rüger** und Kaufmann **C. G. Thieme**, an deren Stelle Ersatzmänner für die Restzeit ihrer Amtsdauer (drei Jahre) zu wählen sind.

Es sind demnach bei der diesmaligen Ergänzungswahl **neun Kirchenvorsteher**, sechs auf 6 Jahre, drei auf 3 Jahre, durch die Thomasgemeinde zu wählen.

Stimmberechtigt sind alle selbstständigen, in dem Thomaskirchspiel wohnhaften Hausväter (Haushaltungsvorstände) evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, verheirathet oder nicht, mit Ausnahme solcher, „die durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandel öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Aergerniß gegeben haben oder von der Stimmberechtigung bei Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind", sowie derer, welchen durch Beschluß der Kircheninspection die kirchlichen Ehrenrechte entzogen worden sind.

Alle, welche ihr Stimmrecht ausüben wollen, haben sich entweder mündlich oder schriftlich anzumelden.

Mündliche Anmeldungen werden in der

Sakristei der Thomaskirche

Donnerstag, den 17., und **Freitag, den 18. October,** ununterbrochen von **Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 5 Uhr** entgegen genommen.

Schriftliche Anmeldungen mit genauer Angabe 1) des Vor- und Zunamens, 2) des Standes oder Gewerbes, 3) des Geburtstages und -Jahres, 4) der Wohnung können von heute an in der **Thomas-Kirchenexpedition,** Thomaskirchhof 23, oder am **17.** und **18. October** in der Sakristei der **Thomaskirche,** an den letztbezeichneten Tage **jedoch nur bis Nachmittags 5 Uhr,** abgegeben werden.

Zum Thomaskirchspiel gehören nachstehende Straßen und Plätze:

Alter Amtshof, Barfußgäßchen, ungerade Nummern von 1 bis 11, Beethovenstraße, Burggasse, kleine, Burgstraße, Carl Tauchnitzstraße, Centralstraße, Dorotheenplatz Nummer 1, 4 und 5, Dorotheenstraße, Elsterstraße gerade Nummern von 2 bis 48, Erdmannstraße, ungerade Nummern von 1 bis 17, Ferdinand Rhodestraße von der Carl Tauchnitzstraße bis zur Beethovenstraße, Fleischergasse, kleine, ungerade Nummern von 1 bis 7, Frankfurter Straße, ungerade Nummern von 13 bis 23, Gottschedstraße, Grassistraße von der Carl Tauchnitzstraße bis zur Beethovenstraße, Härtelstraße, Harkortstraße, Jahnsweidestraße, Johannapark, Klostergasse, Königsplatz, Kramerstraße, Kurprinzstraße, Lampestraße Nr. 1 und 2, Leplaystraße, Lessingstraße, ungerade Nummern von 1 bis 29, Markt Nr. 10 bis 17, Moritzstraße, Mühlgasse, Münzgasse, Obstmarkt, Oeserstraße, Peterskirchhof, Petersschanzenweg, Petersstraße, Pleiße, an der, Pleißenburg, Poniatowskystraße, Preußergäßchen, Promenadenstraße, ungerade Nummern von 1 bis 21 und gerade Nummern von 2 bis 24, Reßplatz Nr. 1 bis 9, Rudolphstraße, Schillerstraße, Schloßgasse, Schulstraße, Simsonstraße Nr. 1, Sporergäßchen, Sternwartenstraße, Thomasiusstraße, ungerade Nummern von 9 bis 17 und gerade Nummern von 8 bis 24, Thomasgäßchen, Thomaskirchhof, Thomasschule (Hillerstraße Nr. 6 bis 10 und Schreberstraße 9), Turmerstraße, Ulrichsgasse, Wächterstraße, Weißstraße, ungerade Nummern von 1 bis 15 und gerade Nummern von 4 bis 10, Wilhelm Seyfferthstraße, Windmühlengasse, Windmühlenstraße, ungerade Nummern von 1 bis 39 und gerade Nummern von 2 bis 32, Zimmerstraße.

Die stimmberechtigten Glieder der Thomaskirchgemeinde fordern wir hierdurch dringend auf, sich an der bevorstehenden Wahl recht zahlreich zu betheiligen und zu diesem Zwecke ihre Anmeldung in einer der gedachten Arten rechtzeitig zu bewirken.

Leipzig, den 13. October 1889.

Der Wahlausschuß für die Kirchenvorstandswahl der Thomaskirchgemeinde.
D. Pank, Vorsitzender.

Kaufmann L. Fähndrich, Dr. Carl Günther, Professor Dr. Jungmann, Kaufmann Lieberoth-Leden, Lehrer E. Mangner, Fleischermeister C. F. Reimann, Kaufmann W. Oldenburg, Kaufmann C. F. Schaeffer, Schuldirector Dr. Smitt, Kaufmann C. G. Thieme, Uhrmacher F. Weise.

Bekanntmachung,

die Anmeldung zur Kirchenvorstandswahl in der Lutherkirchgemeinde betreffend.

Für das Lutherkirchspiel ist, gemäß der Bekanntmachung der Kircheninspection für Leipzig vom 7. September 1889, die Bildung eines Kirchenvorstandes angeordnet und die Zahl der weltlichen Mitglieder desselben vorläufig auf elf festgesetzt.

Die **Wahl dieser 11 Kirchenvorsteher** soll in nächster Zeit durch die Lutherkirchgemeinde geschehen.

Stimmberechtigt sind alle selbstständigen, in dem Lutherkirchspiel wohnhaften Hausväter (Haushaltungsvorstände) evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, verheirathet oder nicht, mit Ausnahme solcher, „die durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandels öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Aergerniß gegeben haben oder von der Stimmberechtigung bei Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind", sowie derer, welchen durch Beschluß der Kircheninspection die kirchlichen Ehrenrechte entzogen worden sind.

Alle, welche ihr Stimmrecht ausüben wollen, haben sich entweder mündlich oder schriftlich anzumelden.

Mündliche Anmeldungen werden in der

Sakristei der Lutherkirche

Donnerstag, den 17. und **Freitag, den 18. October,** ununterbrochen von **Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 5 Uhr** entgegengenommen.

Schriftliche Anmeldungen mit genauer Angabe
1) des Vor- und Zunamens,
2) des Standes oder Gewerbes,
3) des Geburtstages und -Jahres,
4) der Wohnung

können von heute an in der **Thomas-Kirchenexpedition,** Thomaskirchhof 23, oder am **17.** und **18. October** in der Sakristei der **Lutherkirche,** an dem letztgenannten Tage jedoch **nur bis Nachmittags 5 Uhr,** abgegeben werden.

Zum Lutherkirchspiel gehören nachstehende Straßen und Plätze:

Alexanderstraße, Bismarckstraße, Colonnadenstraße, Davidstraße, Dorotheenplatz Nr. 2 und 3, Elsterstraße, ungerade Nummern von 1 bis 65, Erdmannstraße, gerade Nummern von 2 bis 18, Frankfurter Straße, ungerade Nummern von 25 bis 35, Hauptmannstraße, Hillerstraße, ausgenommen Nr. 6 bis 10 (Thomasschule), Marschnerstraße, Mendelssohnstraße, Moschelesstraße, Plagwitzer Straße, Promenadenstraße, ungerade Nummern von 23 bis 43 und gerade Nummern von 26 bis 44, Schrebergäßchen, Schreberstraße, ausgenommen Nr. 9 (Thomasschule), Sebastian Bachstraße, Seitenstraße, Weststraße, ungerade Nummern von 17 bis 95 und gerade Nummern von 12 bis 88, und Wiesenstraße.

Die stimmberechtigten Glieder der Lutherkirchgemeinde fordern wir hierdurch dringend auf, sich an der bevorstehenden Wahl recht zahlreich zu betheiligen und zu diesem Zwecke ihre Anmeldung in einer der gedachten Arten rechtzeitig zu bewirken.

Leipzig, den 13. October 1889.

Der Wahlausschuß für die Kirchenvorstandswahl der Lutherkirchgemeinde.
D. Pank, Vorsitzender.

Stadtrath Dr. Fischer, Stadtrath Frieling, Handelskammersekretär Dr. Gensel, Stadtrath Grunner, Kaufmann C. Heydenreich, Kaufmann O. Keil, Rechtsanwalt Dr. Langbein, Schlossermeister Oehler, Stadtrath Roch, Geheimer Regierungsrath von Seckendorff, Archidiakonus Dr. Suppe, Kaufmann O. Weickert.

Bekanntmachung.

Hierdurch wird der zu Ergänzung des Ortsstatuts der Stadt Leipzig vom 20. December 1877 von uns mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten beschlossene, von dem Königlichen Ministerium des Innern bestätigte und mit Decret versehene Nachtrag vom 25. September 1889 in Folgendem amtlich verkündet.

Leipzig, den 10. October 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 6689. Dr. Georgi. Ertzgel, Ass.

Zur Ergänzung des Ortsstatuts der Stadt Leipzig vom 20. December 1877, bestätigt durch Decret vom 22. Januar 1878, sowie unter Aufhebung der Instruction für den gemischten ständigen Ausschuß für Stadtverordneten-Wahlen vom 14. December 1874 ist folgender

Nachtrag

zu dem oben bezeichneten Ortsstatute errichtet worden:

I.

Für die Abgabe der Stimmen bei der Wahl der Stadtverordneten wird der Stadtgemeindebezirk in **vier,** in der Anlage ⊙ näher bezeichnete Wahlbezirke dergestalt getheilt, daß jeder stimmberechtigte Bürger sein Stimmrecht in **dem** Wahlbezirke auszuüben hat, in welchem er **wohnt.**

Maßgebend ist die in der **Wahlliste angegebene Wohnung.**

Die **auswärts** wohnenden stimmberechtigten Bürger der Stadt Leipzig haben **ausnahmslos** im 1. Wahlbezirke zu wählen.

II.

§. 1. Für die Stadtverordneten-Wahlen besteht ein aus 4 Rathsmitgliedern, 8 Stadtverordneten und 24 anderen, nach §. 46 der Revidirten Städte-Ordnung wählbaren Bürgern zusammengesetzter, gemischter, ständiger Ausschuß.

Die Rathsmitglieder werden vom Rathe, die übrigen Ausschußmitglieder von den Stadtverordneten gewählt.

Der Rath hat je ein Rathsmitglied zum Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu ernennen.

Die Bestimmungen in den §§. 122 ff. der Revidirten Städte-Ordnung leiden auf diesen Ausschuß Anwendung. Dem Wahlausschusse werden zur Protokollführung vom Rathe aus der Zahl der städtischen, zum Protokolliren berechtigten Beamten oder aus den stimmberechtigten Bürgern eine oder mehrere geeignete Persönlichkeiten, welche für ihre Mitwirkung entschädigt werden können, aber für die Ausschußverhandlungen nicht stimmberechtigt sind, beigegeben.

§. 2. Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, sobald auf vorangegangene Einladung seines Vorsitzenden der Letztere oder dessen Stellvertreter, **zwei** Stadtverordnete und **vier** andere Mitglieder aus den nach §. 46 der Revidirten Städte-Ordnung wählbaren Bürgern versammelt sind.

§. 3. Vor jeder Wahl läßt der Rath ein vollständiges Verzeichniß **aller** Bürger, mit Ausnahme der Frauenspersonen, anfertigen.

In diesem Verzeichnisse sind alle die Ausübung des Stimmrechts und die Wählbarkeit verhindernden Umstände anzugeben.

Die mit Wohnhäusern hier angesessenen Bürger werden von den übrigen gesondert aufgeführt.

§. 4. Der Wahlausschuß prüft dieses Bürgerverzeichniß und besonders die darin bemerkten Behinderungsursachen der Ausübung des Stimmrechts und giebt darüber, wo es noch nöthig erscheint, weitere Erkundigung ein, faßt auch über die Aufnahme in die Wahlliste oder die Auslassung aus derselben selbständig Entschließung.

Es steht jedoch in allen Fällen, in welchen es sich um eine Entziehung des Stimmrechts auf Grund von §. 44 der Revidirten Städte-Ordnung handelt, jedem Mitgliede des Wahlausschusses das Recht zu, die Entscheidung des Rathes zu beantragen.

§. 5. Auf Grund des Bürgerverzeichnisses läßt sodann der Rath unter Berücksichtigung der vom Wahlausschusse bezw. von ihm selbst gefaßten Entschließungen die von ihm und den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnende und von dem ständigen Protokollanten des Letzteren mit unterzeichnende Wahlliste anfertigen.

Die **nicht wählbaren** Stimmberechtigten sind darin durch besondere Zeichen kenntlich zu machen.

§. 6. Der Wahlausschuß hat an dem vom Rathe für die Wahl bestimmten Tage bezw. Tagen die ordnungsmäßige Abgabe der Stimmzettel in den einzelnen Wahlbezirken zu überwachen.

Zu diesem Zwecke wird aus der Mitte des Wahlausschusses für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet.

Dieser hat aus einem Stadtrathe als Vorsteher, mindestens einem Stadtverordneten als dessen Stellvertreter und einer entsprechenden Anzahl weiterer Mitglieder zu bestehen.

Der Vorsteher und dessen Stellvertreter werden vom Rathe, die übrigen Mitglieder vom Wahlausschusse ernannt.

Während der Wahlhandlung müssen **ununterbrochen** der Vorsteher oder dessen Stellvertreter und mindestens 2 sonstige Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

Jedem Wahlvorstande ist aus der Zahl der städtischen Beamten oder stimmberechtigten Bürger ein zum Protokolliren befähigter Protokollant, auf welchen die Bestimmung in §. 1, Absatz 5 ebenfalls Anwendung leidet, beizugeben.

Dieser hat das Erscheinen der Abstimmenden am Orte der Wahlhandlung in dem Anmeldungsprotokolle unter fortlaufender Nummer, sowie unter Beifügung der Nummer, die jeder Abstimmende in der Wahlliste trägt, zu verzeichnen.

§. 7. Nach Ablauf der für die Wahl bestimmten Zeit verscheidet der Wahlvorstand zur Eröffnung der Behältnisse, in welche die abgegebenen Stimmzettel eingelegt worden sind, und sodann zur Stimmenzählung.

Bei letzterer werden die Stimmen, wie sich solche für jeden wählbaren Bürger ergeben, zusammengerechnet.

Das Ergebniß der Stimmenzählung wird in ein besonderes, von den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes mit zu unterschreibendes Stimmenzählungsprotokoll gebracht.

Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Stimmzettels entscheidet der Wahlvorstand durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsteher desselben die entscheidende Stimme zu.

Die Stimmzettel sind nach Maßgabe von §. 61 der Revidirten Städte-Ordnung mit dem Siegel der Stadtverordneten und den Petschaften einiger Mitglieder des Wahlvorstandes einzusiegeln und von dem Protokollanten mit einer genauen Aufschrift zu versehen.

Das Protokoll mit sämmtlichen zugehörigen Unterlagen ist von dem Wahlvorsteher nach Anordnung des Vorsitzenden des Wahlausschusses, spätestens aber am Tage nach der Wahl an den Vorsitzenden des Wahlausschusses abzugeben.

Dieser faßt das Gesammtergebniß der Wahl in einer Sitzung des Wahlausschusses zusammen und zieht dasselbe zum Zwecke der in §. 63 der Revidirten Städte-Ordnung bestimmten Veröffentlichung dem Rathe zu.

Nach vollständiger Beendigung einer Wahl sind die Wahlacten nebst den Stimmzetteln im Rath-Archive aufzubewahren.

Für die Dauer der Aufbewahrung der Stimmzettel gelten die Vorschriften in den §§. 61 und 62 der Revidirten Städte-Ordnung.

§. 8. Gehen dem Vorsitzenden gegen die Gesetzmäßigkeit eines Beschlusses des Ausschusses oder eines der in §. 6 erwähnten Wahlvorstände Bedenken bei, so ist derselbe **verpflichtet,** die Entscheidung des Rathes einzuholen.

§. 9. Der Rath ist unter Zustimmung der Stadtverordneten berechtigt, im Falle der Vermehrung der Wahlbezirke oder aus sonstigen Gründen die Mitglieder des gemischten Wahlausschusses zu vermehren; dabei ist zu beachten, daß die Bildung des Wahlvorstandes in jedem Wahlbezirke in der im 3. Abs. von §. 6 bestimmten Weise erfolgen kann.

Leipzig, den 25. September 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig. L. S. Dr. Georgi, Oberbürgermeister.
Die Stadtverordneten. L. S. Dr. Schill, Vorsteher.
Wünsch, RS.

⊙

Verzeichniß der Stadtverordneten-Wahlbezirke.

I. Bezirk (Centrum und Norden),
bestehend aus dem I., II. und VIII. Polizei-Bezirk.

Augustusplatz 3b—6,
Bahnhofsgäßchen,
Bahnhofstraße 7—19,
Barfußgäßchen,
Berliner Straße,
Blücherplatz,
Blücherstraße,
Böttchergäßchen,
Brühl,
An der 1. Bürgerschule,
Burgstraße,
Carlstraße,
Eberhardtstraße,
Egelstraße,
Erlenstraße,
Eutritzscher Straße,
Am Exerzierplatz,
Felgstraße (Leipzig),
Große und kleine Fleischergasse,
Friedrich Liststraße,
Gartenstraße,
Georgenstraße,
Gerberstraße,
Gewandgäßchen,
Gustav-Adolphstraße,
Goethestraße,
Gottschedstraße,
Grassistraße,
Hainstraße,
Hallesche Straße,
Humboldtstraße,
Jahnstraße 2b—26 u. 23—27,
Katharinenstraße,
Keilstraße,
Klostergasse,
Kupfergäßchen,
Lange Straße 20—60, 23—49 u. 819 D,
Löhrs Platz,
Löhrstraße,
Hintere Löhrstraße,
Lortzingstraße,
Magazingasse,
Marienplatz,
Marienstraße,
Markt,
An der Milchinsel,
Mittelstraße,
Naschmarkt,
Neukirchhof,
Neumarkt,
Nikolaikirchhof,
Nikolaistraße,
Nordstraße,
Pockendorfer Straße,
Parkstraße,
Parthenstraße,
Peterskirchhof,
Petersstraße,
Pfaffendorfer Straße,
Plauenscher Platz,
Plauensche Straße,
Pleißengäßchen,
Querstraße 20—32 und 25—33,
Raabe'sches Gäßchen,
Reichsstraße,
Reudnitzer Straße,
Ritterstraße,
Salomonstraße 19—27 u. 20—26,
Salzgäßchen,
Schillerstraße,
Schloßgasse,
Schuhmachergäßchen,
Schulplatz,
Schulstraße,
Schützenstraße,
Sporergäßchen,
Taucher Straße,
Theatergasse,
Theaterplatz,
Thiemendorfstraße,
Thomaskirchhof,
Löwenstraße,
Universitätsstraße,
Wintergartenstraße,
Packhofplatz,
Packhofstraße,
Zollnerstraße 1 und 2—6.

II. Bezirk (Osten),
bestehend aus dem III., XI., XII. und XIII. Polizeibezirk.

Antonstraße,
Augustusplatz 1—3 und 7,
Bahnhofstraße 1—6,
Blumengasse,
Dörnerstraße,
Dolzstraße,
Dresdner Straße,
Gellertstraße,
Gerichtsweg,
Grimmaische Straße,
Hospitalstraße,
Johannisstraße 3—19 und 2—20,
Johannisgasse,
Johannisplatz,
Königstraße,
Kreuzstraße,
Kurze Straße,
Lange Straße 1—21 und 2—18,
Nürnberger Str. 1—25 und 2—18,
Platostraße,
Poststraße,
Querstraße 1—23 und 2—18,
Roßmarktplatz,
Roßplatz 15—17,
Salomonstraße 1—17 und 2—18,
Täuchaerweg,
Thalstraße 1—7 und 2—6.

III. Bezirk (Süden),
bestehend aus dem IV., V. und IX. Polizeibezirk.

Albertstraße,
Altenburger Straße,
Arndtstraße,
Baumwollstraße,
Bayerischer Platz,
Bayerische Straße,
Beethovenstraße,
Brandvorwerkstraße,
Braustraße,
Brüderstraße,
Kleine Burggasse,
Carolinenstraße,
Carl Tauchnitzstraße,
Dösener Weg,
Dufourstraße,
Eilenstraße,
Emilienstraße,
Ferdinand Rhodestraße,
Fichtestraße,
Floßplatz,
Friedrichstraße,
Fürbringerstraße,
Glockenstraße,
Grassistraße,
Härtelstraße,
Hardenbergstraße,
Harkortstraße,
Hartmannstraße,
Hohe Straße,
Vor dem Hospitalthor,
Johannaparkstraße,
Johannisteller,
Am Johannisthal,
Kaiserin Augustastraße,
Kaiser Wilhelmstraße,
Kurzestraße,
Kochstraße,
Königsplatz,
Körnerplatz,
Körnerstraße,
Kohlenstraße,
Kramerstraße,
Kronprinzstraße,
Kurprinzstraße,
Lampestraße,
Leplaystraße,
Lessingstraße,
Moritzstraße,
Marschnerstraße,
Mendelssohnstraße,
Moltkestraße,
Moschelesstraße,
Naundörfchen,
Plagwitzer Straße,
An der Pleiße,
Poniatowskystraße,
Promenadenstraße,
Quellenstraße,
Rosenthalgasse,
Vor dem Rosenthalthor,
Rudolphstraße,
Schrebergäßchen,
Schreberstraße,
Sebastian Bachstraße,
Seeburgstraße,
Seitenstraße,
Thomasiusstraße,
Waldstraße,
Ventstraße,
Zimmerstraße,
Steinstraße,
Zimmerstraße,
Zöllnerstraße 3.

Vorstehender Nachtrag zu dem Ortsstatute für die Stadt Leipzig wird andurch bestätigt und hierüber gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt.

Dresden, am 2. October 1889.

Ministerium des Innern.
L. S. v. Nostitz-Wallwitz.
518, II. G. 89. Wünscher.

Bekanntmachung,

die Landtagswahl im II. Wahlkreise der Stadt Leipzig betreffend.

Das Ergebniß der am 15. dieses Monats im II. Wahlkreise der Stadt Leipzig stattfindenden Ersatzwahl für die II. Kammer wird vom unterzeichneten Wahlcommissar

Freitag, am 18. dieses Monats, Nachmittags 4 Uhr

im Stadthaus, II. Obergeschoß, Zimmer Nr. 111, zusammengestellt und veröffentlicht werden.

Zu dieser Wahlhandlung haben alle Stimmberechtigten Zutritt.

Leipzig, am 12. October 1889.

Der Wahlcommissar im II. Wahlkreise der Stadt Leipzig.
Dietel.

Bekanntmachung,

die Landtagswahl im III. Wahlkreise der Stadt Leipzig betreffend.

Das Ergebniß der am 15. dieses Monats im III. Wahlkreise der Stadt Leipzig stattfindenden Ergänzungswahl für die zweite Kammer der Ständeversammlung wird von dem unterzeichneten Wahlcommissar

Freitag, den 18. dieses Monats, Nachmittags 4 Uhr

im Rathhaus, 1. Etage, Zimmer Nr. 16,

zusammengestellt und veröffentlicht werden.

Zu dieser Wahlhandlung haben alle Stimmberechtigten Zutritt.

Leipzig, den 11. October 1889.

Der Wahlcommissar für die Ergänzungswahl zur II. Kammer im III. Wahlkreise der Stadt Leipzig.
Heßler.

SLUB
Wir führen Wissen.